

2021-03-29 Mails SSB OB CoronaSchVo

Von: "Sabine Grajewski"

Betreff: WG: **Sport auf Sportfreianlagen ab dem 29.03.2021**

**Datum: 29. März 2021** um 13:58:53 MESZ

Liebe Mailempfängerinnen und -empfänger,

anliegend übersenden wir euch die jetzt gültige Allgemeine Verfügung der Stadt Oberhausen. Achtet bitte darauf, dass in Oberhausen unten stehende Regeln für den Sport gelten, abweichend zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW. Beachtet bitte auch die einfache Rückverfolgbarkeit. Leitet diese Mail bitte auch an eure Übungsleitenden weiter. Vielen Dank und euch allen einen guten Start in die Woche.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Grajewski  
Geschäftsführerin

Stadtsportbund Oberhausen e. V.

Haus des Sports

Sedanstraße 34

46045 Oberhausen

Tel.: 0208-825 3132

Fax: 0208-825 3122

Email: [sabine.grajewski@ssb-oberhausen.de](mailto:sabine.grajewski@ssb-oberhausen.de)

[www.ssb-oberhausen.de](http://www.ssb-oberhausen.de)

[www.facebook.com/ssb-oberhausen.de](https://www.facebook.com/ssb-oberhausen.de)

---

Von: Hinz, Ulrich

Gesendet: Montag, **29. März 2021** 12:53

An: .....

**Betreff: Sport auf Sportfreianlagen ab dem 29.03.2021**

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich 2-5-10/Sportentwicklung, Sportplanung

Telefon: 0208-825-3038

Mobil: 0151-74671208

Telefax: 0208-825-5055

E-Mail: [ulrich.hinz@oberhausen.de](mailto:ulrich.hinz@oberhausen.de)

Hallo .....

wie bereits angekündigt kann ich nunmehr, nach Abstimmung mit den Bereichen 4-6/Recht und 2-4/Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen, die folgende Rückmeldung zur Thematik „**Sport auf städtischen Sportfreianlagen**“ geben:

Als Ausnahme zu dem allgemeinen Verbot von Freizeit- und Amateursport lässt die aktuelle Coronaschutzverordnung aktuell das **Vereinstraining für maximal 10 Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren** zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zu (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 Coronaschutzverordnung). Hierbei ist die einfache Rückverfolgbarkeit der Gruppenteilnehmer z. B. durch Listen sicherzustellen (vgl. § 4a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6a Coronaschutzverordnung).

Nach der gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Oberhausen ist auch das Vereintraining für maximal 20 Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig, wenn die **folgenden Bedingungen** erfüllt werden:

- Die **einfache Rückverfolgbarkeit** der Gruppenteilnehmer z. B. durch Listen ist sicherzustellen (vgl. § 4a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6a Coronaschutzverordnung).
- Alle Gruppenteilnehmer müssen über einen **tagesaktuellen bestätigten negativen Schnell- oder Selbsttest** in schriftlicher oder digitaler Form verfügen (vgl. § 4 Abs. 4 Coronaschutzverordnung sowie Punkt 2 der Allgemeinverfügung). Dies gilt sowohl für die Kinder als auch für die Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Die Oberhausener Einrichtungen, in denen kostenfreie Schnelltestungen möglich sind, finden Sie unter dem nachfolgenden Link: [Testen in Oberhausen](#)

Ich bitte darum, die Vereine wie gewohnt über den SSB-Verteiler zu informieren und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Ulrich Hinz

---

#### **§ 4a – CoronaSchVo Rückverfolgbarkeit**

(1) Die **einfache Rückverfolgbarkeit** ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.

(2) Die **einfache Rückverfolgbarkeit** ist sicherzustellen

1. bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen.....

**6a. beim Gruppensport nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,....**

**Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.**

---

2021-03-30 Telefonat R. Schilling, Pressewartin OTV, mit Frau Zukovic(?) vom SSB OB:

**Regeln** (z. B. Abstand, ab dem 11. bis zum max. 20. Kind mit negativen Tests) **gelten auch bei z. B. Waldläufen.**

Die auf den vom 26.03. für die Sportplätze herausgegebenen Schildern genannte Anzahl von max. 5 Kindern ist nicht mehr gültig.